

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für SCHAERER Deutschland GmbH

(im Folgenden SCHAERER genannt)

1. Geltung der Bedingungen

- Lieferungen, Leistungen und Angebote der SCHAERER erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB). Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese AVB als angenommen. Entgegenstehende oder von den SCHAERER-AVB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennt SCHAERER nicht an, es sei denn, SCHAERER hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Die SCHAERER-AVB gelten auch dann, wenn SCHAERER in Kenntnis entgegenstehender oder von SCHAERER-AVB abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
- Diese AVB der SCHAERER gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von §§ 14, 310 BGB und finden, falls nichts anderes vereinbart wird, auch auf alle künftigen Geschäfte mit SCHAERER Anwendung, auch wenn sie nicht erwähnt werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

- Die Angebote der SCHAERER sind freibleibend und unverbindlich.
- Bestellungen werden für SCHAERER durch deren schriftliche oder ausdrückliche Bestätigung (auch Rechnung oder Lieferschein) verbindlich oder wenn SCHAERER die Bestellung ausführt, insbesondere SCHAERER der Bestellung durch Übersendung der Produkte nachkommt. Im Übrigen bedürfen alle Vereinbarungen der schriftlichen Bestätigung der SCHAERER. Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden.
- SCHAERER behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Käufer gibt sämtliche Angebotsunterlagen auf Verlangen von SCHAERER unverzüglich an SCHAERER heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle anderen Unterlagen, Entwürfe, Proben, Muster und Modelle.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk zuzüglich des jeweilig gültigen Mehrwertsteuersatzes, einschließlich Transportversicherung. Bei der Lieferung von Kaffeemaschinen an Endkunden ist die Montage und die Verpackung im Preis enthalten. Bei der Lieferung von Ersatzteilen und sonstigen Materialien wird eine Verpackungspauschale berechnet, deren Höhe sich aus dem jeweils aktuellen Konditionsblatt ergibt.
- Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen der SCHAERER - abgesehen von Rechnungen für Ersatzteile, Reparatur- und Wartungsarbeiten - zahlbar 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang ohne jeden Abzug in bar. Bei Vollzahlungen innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewährt SCHAERER, 2 % Skonto, unter der Voraussetzung, dass vorhergehende SCHAERER-Rechnungen ausgeglichen sind. Rechnungen für Ersatzteile sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Zugang ohne jeden Abzug. Rechnungen für Reparatur- und Wartungsarbeiten sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang ohne jeden Abzug.
- SCHAERER ist bei Überschreiten der unter Ziffer 3.2 genannten Zahlungsfristen unter Vorbehalt der Geltendmachung eines höheren Verzugschadens ohne Mahnung berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB und eine Pauschalzahlung in Höhe von 40 Euro gem. § 288 Absatz 5 BGB für interne oder externe Beitreibungsmaßnahmen zu verlangen.
- Die Annahme von Schecks erfolgt nur zahlungshalber.
- Sollte SCHAERER in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung ihre Preise allgemein ermäßigen oder erhöhen, wird der am Tage des Versands gültige neue Preis berechnet. Falls sich der Preis erhöht, ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.
- SCHAERER behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und -kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unstritten oder von SCHAERER anerkannt sind.
- Erhält SCHAERER nach Vertragsschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, die nach pflichtmäßigem Ermessen geeignet sind, ihren Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden, so kann SCHAERER bis zum Zeitpunkt ihrer Leistung eine geeignete Sicherheit binnen angemessener Frist oder Vorauszahlungen oder Leistung bei Gegenleistung verlangen. SCHAERER ist außerdem berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen. Kommt der Käufer dem berechtigten Verlangen der SCHAERER nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann SCHAERER vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Kommt der Käufer mit einer Teilleistung in Rückstand, kann SCHAERER die gesamte Restforderung sofort fällig stellen und bei Leistungsverzug, der durch eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage bedingt ist, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten bzw. Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Bei nicht Vermögensbedingtem Leistungsverzug kann SCHAERER nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten.

4. Lieferung

- Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Teillieferungen sind zulässig. Bei Vereinbarung eines festen Liefertermins hat der Käufer im Falle eines Verzugs von SCHAERER eine angemessene Nachfrist von mind. 4 Wochen zu setzen. Erfolgt die Lieferung auch bis zum Ablauf der Nachfrist nicht, hat der Käufer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.
- Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn bei Ende der Lieferfrist die Ware das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versendungsunmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist der Liefertermin oder die Lieferfrist neu zu vereinbaren. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger, Selbstbelieferung von SCHAERER, es sei denn SCHAERER hat den Grund der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zu vertreten. SCHAERER ist im Falle der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. SCHAERER informiert den Käufer unverzüglich, wenn SCHAERER von seinem Recht auf Rücktritt Gebrauch macht und gewährt etwa erbrachte Vorleistungen des Käufers zurück.
- Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernder Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn SCHAERER die Verzögerung zu vertreten hat.
- Abrufaufträge sind - sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden - innerhalb von sechs Monaten, nachdem SCHAERER ihre Lieferbereitschaft gemeldet hat, abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist SCHAERER berechtigt, Abnahme zu verlangen.
- Ist die Nichterhaltung der Fristen auf höhere Gewalt - gleichgültig, ob in den Werken der SCHAERER oder bei ihren Vorlieferanten eingetreten - hierzu gehören insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe - oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird SCHAERER von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Käufer Schadensersatz verlangen kann. Hat die Leistung aufgrund der Verzögerung für den Käufer kein Interesse mehr, so kann er nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Treten die vorgenannten Hindernisse beim Käufer ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung, wenn dieser SCHAERER rechtzeitig vor Auftragsabwicklung schriftlich informiert. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Teil Hindernisse der Vorbezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen.
- Nimmt der Käufer die Ware nicht ab, ist SCHAERER berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt Erfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall ist SCHAERER berechtigt, entweder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder ohne Nachweis eines Schadens 20 % des Kaufpreises zu verlangen. Der Nachweis, dass SCHAERER ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist, bleibt dem Käufer ausdrücklich vorbehalten.
- Der Käufer erhält für jede Maschine eine gedruckte Bedienungsanleitung, deren Anweisungen zu beachten sind. Das Verlegen der Leitungen für Wasser bis zur Maschine bzw. bis zum Absperrhahn für die Wasserzufuhr und für Strom bis zur Maschine bzw. bis zur Steckdose, mit welcher die Maschine allpolig vom Netz getrennt werden kann, sowie der Ablauf, sind Angelegenheit des Käufers. Hieraus resultierende Kosten gehen zu seinen Lasten. SCHAERER-Servicepartner sind lediglich berechtigt, die Verbindung zwischen der Maschine und den zu ihr herangeführten Anschlussstellen herzustellen. Für die Einhaltung allgemeiner und örtlicher Vorschriften für die bauseitigen Installationsarbeiten übernimmt SCHAERER keine Haftung. SCHAERER-Servicepartner sind nicht berechtigt, Durchbrüche und/oder Bohrungen etc. an Arbeitsplatten/Theken oder deren Unterbauten u.ä. anzubringen. Dies ist ebenfalls Angelegenheit des Käufers.

5. Gefahrübergang

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist eine frachtfreie Lieferung zum Bestimmungsort vereinbart. Die Gefahr geht mit Ablieferung der Ware am genannten Bestimmungsort, auch Aufstellort, auf den Käufer über. Der Käufer hat seiner unverzüglichen Untersuchung - und Rügepflicht gemäß § 377 HGB nachzukommen.

6. Mängelansprüche

- Für berechnete Sachmängel haftet SCHAERER wie folgt:
- Alle diejenigen Produkte oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 6.2 einen Sachmangel aufweisen, sind nach Wahl von SCHAERER unentgeltlich nachzubessern oder neu zu erbringen, sofern die Ursache des Sachmangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
 - Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, bei Vorführgeräten in 6 Monaten. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang. Vorstehende Fristen gelten nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, z.B. § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers), 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 634a BGB (Baumängel). Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Produkte beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Produkte. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von SCHAERER für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit SCHAERER ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.
 - Der Käufer hat Sachmängel gegenüber SCHAERER unverzüglich, spätestens zwei Wochen ab Ablieferung der Ware und verdeckte Mängel unverzüglich, spätestens nach ihrem Erkennen schriftlich gegenüber SCHAERER zu rügen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von SCHAERER über.
 - Für Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Käufer kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist SCHAERER berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.
 - Zunächst ist SCHAERER stets Gelegenheit durch Nacherfüllung gemäß Ziffer 6.1 innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Der Käufer hat SCHAERER den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen.
 - Keine Gewähr leisten wir:
 - für sämtliche Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Hierzu gehören unter anderem Dichtungen;
 - für Mängel, sofern sie nicht auf ein Verschulden der SCHAERER zurückzuführen sind, die auf Witterungseinflüssen, Kesselsteinansatz, chemischen, physikalischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen beruhen;
 - wenn auf einen Wasserfilter verzichtet wird, obwohl die Wasserverhältnisse vor Ort den Einsatz eines Wasserfilters gemäß den Angaben der Bedienungsanleitung erfordern und dadurch Mängel auftreten;
 - für Mängel, die durch Nichtbefolgen der Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Geräts (z.B. Betriebs- und Wartungsanweisungen der SCHAERER gemäß der Bedienungsanleitung des jeweiligen Kaffeemaschinentyps) entstehen;
 - für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, durch das Nichtverwenden von SCHAERER-Originalersatzteilen oder fehlerhafte Montage durch den Käufer oder Dritte oder durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, sowie für Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder Dritter; Beim Kauf einer Kaffeemaschine der folgenden Typen, für Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass innerhalb der Gewährleistungszeit von 12 Monaten seit Gefahrübergang, mit der:

Schaerer Coffee Art	mehr als	40.000
Schaerer Coffee Art Plus	mehr als	55.000
Schaerer Coffee Soul	mehr als	40.000
Schaerer Coffee Vito	mehr als	30.000
Schaerer Coffee Prime	mehr als	25.000
Schaerer Coffee Club	mehr als	20.000
Schaerer Coffee Joy	mehr als	10.000
Brühungen durchgeführt wurden.		

- Maschinenrücksendungen dürfen nur mit unserem Einvernehmen erfolgen.

- Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 8.

- SCHAERER übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

7. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

- Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass SCHAERER die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 4.5 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von SCHAERER erheblich einwirken, wird der Verkäufer unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht SCHAERER das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will SCHAERER von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit ihm eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

8. Schadensersatzansprüche

- Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet SCHAERER unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit SCHAERER ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet SCHAERER nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von SCHAERER auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- Soweit die Haftung von SCHAERER ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SCHAERER.

9. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die SCHAERER aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehung mit dem Käufer zustehen, Eigentum von SCHAERER (Vorbehaltsware). Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pflichtig zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Produkte auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die SCHAERER zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird SCHAERER auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SCHAERER zum Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf einer von SCHAERER gesetzten angemessenen Nachfrist zur Vertragserfüllung berechtigt. Der Käufer ist unverzüglich zur Herausgabe der Kaufsache verpflichtet. Nach entsprechender rechtzeitiger Anündigung kann SCHAERER die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten.

- 9.2 Sofern der Käufer nicht Endabnehmer, sondern Wiederverkäufer ist, ist er berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt SCHAERER jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktorendbetrages der SCHAERER-Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. SCHAERER nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der SCHAERER, die Forderung der SCHAERER selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. SCHAERER verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Fehlt es an letztgenannter Voraussetzung, kann SCHAERER verlangen, dass der Käufer SCHAERER die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Im Übrigen ist der Käufer nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von SCHAERER gefährdende Verfügungen zu treffen.
- 9.3 Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für SCHAERER als Hersteller gemäß § 950 BGB ohne SCHAERER zu verpflichten.
- 9.4 Wird im Eigentum der SCHAERER stehende Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, erwirkt SCHAERER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswerts ihrer Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.5 Im Fall des Zahlungsverzuges ist SCHAERER berechtigt, die sofortige Aushändigung der unter Vorbehalt gelieferten Ware zu fordern. Befristete Forderungen werden in diesem Fall sofort fällig. Hereingegebene Wechsel sind unabhängig von ihrer Fälligkeit Zug um Zug gegen Barzahlung einzulösen.

10. Technische Daten

- 10.1 Kaffeemaschinen mit Schaerer Coffee Link übermitteln über eine Telematikeneinheit Betriebs- und Statusinformationen („technische Daten“) an SCHAERER. Diese technischen Daten umfassen insbesondere:
- Zählerwerte und Statistiken zu Brühvorgängen, Getränke- und Wartungszählern, Milchtemperatur (bei Beistellgerät oder Beistellkühleinheit), Boilertemperatur usw.
 - ausgeführte Befehle und Funktionen nebst Zeitpunkt der Bedienung
 - Zeit und Einschaltdauer
 - Daten zur Funkübertragung einschließlich Signalstärke, ausgewählter Provider sowie der Funkzelle, in der sich die Kaffeemaschine befindet
 - Diagnose- und Fehlermeldungen der Kaffeemaschine
 - Reinigungsarten und Zeitpunkt der durchgeführten Reinigungen
 - Softwareversionen und Zeitpunkt der Durchführung von Softwareupdates sowie Logfiles der Software
 - Getränke- und Maschineneinstellungen
- 10.2 Die Technischen Daten sind Rohdaten ohne Rückschluss auf eine natürliche Person. Daher ist es weder die Absicht noch die Motivation von SCHAERER, personenbezogene Daten des Käufers und seines beteiligten Personals zu sammeln. Die Art und Qualität der gesammelten technischen Daten erlauben keine Identifikation einer natürlichen Person, die die jeweilige Kaffeemaschine bedient. Eine Verknüpfung der technischen Daten mit personenbezogenen Daten erfolgt nur im Rahmen der Vereinbarungen mit dem Käufer etwa im Rahmen der Nutzung von Schaerer Coffee Link oder des Servicevertrags. Es gelten insoweit die jeweiligen Bedingungen.
- 10.3 Der Käufer bestätigt und stimmt zu, dass die von SCHAERER gesammelten technischen Daten keine Geschäftsgeheimnisse beinhalten und vom Käufer freiwillig offengelegt werden und daher von SCHAERER rechtmäßig erlangt und verarbeitet werden.
- 10.4 SCHAERER darf die technischen Daten nach eigenem Ermessen zeitlich und örtlich unbeschränkt, umfassend und ohne Zweckbindung für jeden beliebigen Zweck nutzen, insbesondere auch für Zwecke des Supports, der Fernüberwachung, der Ferndiagnose oder des Zugriffs auf Fehlercodes. Technische Daten dürfen auch für die Forschung und Entwicklung sowie für Zwecke der Business Intelligence verwendet werden.

11. Datenschutz

- 11.1 Zur Abwicklung des mit dem Käufer geschlossenen Vertrags ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Käufers erforderlich. SCHAERER verarbeitet dabei die Kontakt-, Bestell- und Zahlungsinformationen des Käufers. Grundlage für die Verarbeitung ist der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag (Art. 6 Abs. 1 b) EU-Datenschutzgrundverordnung). Aufgrund handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten werden die Daten des Käufers im Zusammenhang mit dem Vertrag bis zu 10 Jahre gespeichert. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen, sonstiger zwischen dem Käufer und SCHAERER geschlossenen Verträgen oder einer vom Käufer erteilten Einwilligung.
- 11.2 Einzelheiten über den Umfang der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Käufers ergeben sich aus der allgemeinen Datenschutz-Information (Art. 12-14 DSGVO) auf unserer Homepage <https://www.schaerer-gmbh.de/datenschutz/>

12. Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Ansprüchen gegenüber SCHAERER aus Verträgen, die zwischen SCHAERER und dem Käufer geschlossen worden sind, ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der SCHAERER ausgeschlossen.

13. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

- 13.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 13.2 Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Schiedsklauseln wird widersprochen.
- 13.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 13.4 Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder sich eine Regelungslücke ergeben, so tritt an die Stelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck nahe kommt, der von den Parteien gewollt war.